

R E G L E M E N T**über die****E R H E B U N G****einer****B E H E R B E R G U N G S A B G A B E****vom 27. Juni 1984****Stand: 27. Juni 1984¹**

¹ Formelle Anpassung 2021 (Formatierung aktualisiert).

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27.6.1984

- gestützt auf § 58 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 6. Dezember 1964¹, auf § 17 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, RRB vom 31. August 1965², auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941³, auf § 56 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁴ und auf § 85 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁵ sowie auf § 9 Abs. 2 Lit. b der Gemeindeordnung -
beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen erhebt eine Beherbergungsabgabe.

² Der Reinertrag dieser Abgabe wird dem Verkehrsverein Grenchen zur Verfügung gestellt; er darf ausschliesslich für die touristische Werbung der Stadt Grenchen und für den Unterhalt von Naherholungsanlagen verwendet werden.

§ 2 *Abgabepflicht*

¹ Die Abgabe ist von den Gästen zu entrichten, die in gewerbsmässigen Beherbergungsbetrieben (Gasthöfen, Hotels garni, Privatpensionen usw.) im Gebiet der Einwohnergemeinde Grenchen übernachten.

² Ausgenommen sind Logiernächte von:

- a) Personen, die mehr als dreissig Tage hintereinander in einem Betrieb wohnen sowie von Personen, die in Grenchen berufstätig und steuerpflichtig sind.
- b) Militärpersonen und Angehörigen des Zivilschutzes, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Stadt Grenchen aufhalten.
- c) Personen, die mittels Gutscheinen von Fürsorgeämtern, Wohltätigkeitsvereinen u. ä. hier übernachten.
- d) Schülern und deren Begleitern in Massenlagern sowie von Kindern bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahr.

§ 3 *Höhe der Abgabe*

¹ Die Abgabe beträgt für alle pflichtigen Personen je Fr. 1.– pro Nacht und Person; der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Ansatz nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen oder weiterer veränderter Verhältnisse bis auf Fr. 2.– zu erhöhen.

¹ BGS 513.81

² BGS 513.82

³ BGS 311.1

⁴ BGS 125.12

⁵ BGS 124.111

² Für Übernachtungen auf Campingplätzen oder in Massenlagern beträgt die Abgabe je Fr. –.50 pro Nacht und Person; der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Ansatz wie in Absatz 1 bis auf Fr. 1.– zu erhöhen.

§ 4 *Inkasso und Aufsicht*

¹ Mit dem Inkasso der Beherbergungsabgabe wird der Verkehrsverein Grenchen beauftragt, der über die Verwendung des Ertrages alljährlich an der Generalversammlung öffentlich Rechnung abzulegen hat.

² Über Ertrag und Verwendung der Beherbergungsabgaben ist Rechnung zu führen, die auf Verlangen der Gewerbe- und Handlungspolizei vorzulegen ist.

³ Der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Abrechnungen zu gewähren.

§ 5 *Verfahren*

¹ Für die Erhebung und Ablieferung der Beherbergungsabgaben haben die Beherbergungsbetriebe das offizielle Formular des Verkehrsvereins Grenchen zu führen.

² Die Gemeinderatskommission kann Kontrollen durch die Stadtpolizei anordnen.

§ 6 *Rechtsmittel*

¹ Streitigkeiten aus diesem Reglement werden durch die Inkassostelle entschieden.

² Gegen den Entscheid der Inkassostelle kann bei dieser zuhanden der Gemeinderatskommission Beschwerde geführt werden.

³ Gegen den Beschwerdeentscheid der Gemeinderatskommission kann bei der Kantonalen Rekurskommission in Steuersachen Beschwerde erhoben werden.

⁴ Rechtskräftige Entscheide der Inkassostelle und der Gemeinderatskommission kommen einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹ gleich.

§ 7 *Verzugszins*

Bei verspäteter Ablieferung der Beherbergungsabgaben ist ungeachtet der Ergreifung eines Rechtsmittels ein Verzugszins von 5 % zu entrichten.

§ 8 *Rückerstattung*

Zuviel bezahlte Abgaben werden zurückerstattet.

§ 9 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse bis zu Fr. 150.– wird bestraft

¹ SR 281.1

1. der Gast, der auf Aufforderung hin die Bezahlung der Beherbergungsabgabe verweigert;
2. der Inhaber oder Leiter eines Beherbergungsbetriebes, der
 - a) eine geschuldete Beherbergungsabgabe nicht einzieht,
 - b) die Beherbergungsabgabe nicht abgeliefert oder
 - c) unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht.

Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung.

² Wird eine Busse ausgefällt, sind dennoch die geschuldeten Abgaben nachträglich abzuliefern.

§ 10 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Polizei-Departement auf den 01.04.1985 in Kraft.¹

² Die Strafbestimmungen in § 9 treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.04.1985 in Kraft.²

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen am 27.06.1984 beschlossen.

Der Stadtmann:

E. Rothen

Der Stadtschreiber:

P. Colombo

Genehmigt vom Polizei-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 05.11.1984.

§ 9 genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 3052 vom 30.10.1984.

¹ GRKB 1039/23.01.1985

² GRKB 1039/23.01.1985